



## Geplante Obsoleszenz: Ermittlungen gegen Epson und Apple in Frankreich

Wie wir [berichteten](#), hat Frankreich im August 2015 die „geplante Obsoleszenz“ unter Strafe gestellt, d.h. Maßnahmen eines Produktherstellers die darauf abzielen, die Lebensdauer eines Produkts absichtlich zu verkürzen, um dessen Austauschrate zu erhöhen (vgl. Artikel L.441-2 Verbrauchergesetzbuch).

Im September 2017 hat der französische Verein „Halte à l'obsolescence programmée“ (HOP) gegen mehrere Hersteller von Druckern Strafanzeigen wegen „geplanter Obsoleszenz und Irreführung“ gegen mehrere Hersteller von Druckern gestellt, unter anderem Canon, HP, Brother und Epson. Der Verein behauptet, die Drucker dieser Hersteller würden bisweilen einen leeren Füllstand anzeigen und den Druck verweigern, obwohl noch genügend Tinte vorhanden sei. Die Staatsanwaltschaft Nanterre daraufhin gegen die Fa. Epson Ermittlungen aufgenommen. Es handelt sich dabei um das erste Verfahren wegen des Deliktes der geplante Obsoleszenz seit Schaffung dieses Straftatbestandes.

Im Dezember 2017 hat der Verein auch gegen die Fa. Apple Strafanzeige erstattet. Der Verein HOP ist der Auffassung, dass Apple sich wegen aller seit dem 17.8.2015 in Frankreich in Verkehr gebrachten Smartphones der



**Gordian Deger, LL.M.**

**Rechtsanwalt und Mediator**

**Büro Köln**  
Konrad-Adenauer-Ufer 71  
D-50668 Köln

[deger \[at\] avocat.de](mailto:deger[at]avocat.de)

Tel.: +49 (0) 221 13 99 69 60  
[www.avocat.de](http://www.avocat.de)

geplanten Obsoleszenz und Irreführung strafbar gemacht hat. Apple hatte im Dezember eingeräumt, die Leistung seiner Smartphones nach einer gewissen Zeit zu drosseln. Allerdings habe diese Maßnahme gerade zum Zweck gehabt, die Lebensdauer der Geräte zu erhöhen. Die Pariser Staatsanwaltschaft hat inzwischen gegen Apple ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Es wird sich zeigen, ob es tatsächlich zu einer Anklage wegen geplanter Obsoleszenz gegen die betroffenen Hersteller kommen wird. Der Nachweis einer vorsätzlichen Manipulation der Produkte zum Zweck der Verkürzung ihrer Lebensdauer erscheint jedenfalls äußerst schwierig. Allerdings ist klar, dass sich alle Produkthersteller mit der französischen Gesetzeslage beschäftigen sollten, bevor sie ihre Produkte dort auf den Markt bringen.

Die **Kanzlei Epp & Kühl** ist Ihr Partner im deutsch-französischen Rechtsverkehr.

Mit mehr als 35 zweisprachigen Avocats und Rechtsanwälten an insgesamt 6 Standorten (Köln, Lyon, Paris, Straßburg, Baden-Baden und Saaregmünd) zählen wir zu den führenden Kanzleien in der deutsch-französischen Rechtsberatung.

Wir beraten Unternehmen aus dem deutschsprachigen Raum im Frankreichgeschäft und betreuen die französischen Niederlassungen deutscher, österreichischer und schweizer Unternehmen in allen rechtlichen Belangen. In gleicher Weise begleiten wir französische Unternehmen im Deutschlandgeschäft.



Hinweise auf kommende Veranstaltungen:

**30. Januar 2018 - Webinar:  
Fit für Frankreich in 30 Min:  
Wie ist der Vertrieb in  
Frankreich zu gestalten?**  
[Informationen und Anmeldung](#)

**22. Februar 2018 - Webinar:  
Für für Frankreich in 30 Min:  
Preislisten, AGB und Nachlässe  
im Frankreichgeschäft**  
[Informationen und Anmeldung](#)

Weitere Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie auch unter [www.avocat.de](http://www.avocat.de).



Köln Paris Lyon Strasbourg Baden-Baden Sarreguemines Bordeaux

Der Artikel dient ausschließlich der generellen Information und ersetzt kein individuelles Beratungsgespräch. Ein Mandatsverhältnis kommt durch dieses Merkblatt nicht zustande. Eine Haftung für dessen Inhalt ist ausgeschlossen.



Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei  
Cabinet d'Avocats Franco-Allemand